

2./XII. 1914.

Deutschlands Antwort auf die französischen Beschlagnahmungen.

Die deutsche Regierung hat jetzt, wie schon kurz gemeldet, ihre Antwort auf die von Frankreich ausgeübten Beschlagnahmungen deutschen Privateigentums erteilt. Nachdem sie schon unterm 4. September, in Beantwortung der englischen Maßnahmen, die Möglichkeit geschaffen hatte, Unternehmungen feindlicher Ausländer unter Aufsicht zu stellen, damit der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widersprechenden Weise geführt werde und damit keine Gelder oder sonstigen Vermögenswerte aus solchen Unternehmungen ins feindliche Ausland abgeführt würden, hat sie unterm 26. November eine weitere Bekanntmachung betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Die Landeszentralbehörden können unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung solche Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, zwangsweise unter Verwaltung stellen. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beteiligung französischer Staatsangehöriger Angehörige anderer Staaten vorgeschoben werden.

§ 2. Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Er kann das Unternehmen ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken. Nach Abwicklung der Geschäfte kann der Verwalter, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Inland ihren Sitz hat, auf Antrag eines deutschen Gesellschafters die Gesellschaft unter Zustimmung der Landeszentralbehörde auflösen. Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen. Das Gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe. Ist das Unternehmen in das Handelsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Verwalters sowie die Aufhebung der Verwaltung von Amts wegen gebührenfrei einzutragen.

§ 3. Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Auflösung der im § 1 bezeichneten Unternehmungen sowie bei Gesellschaften, die im Inland ihren Sitz haben, die Auflösung der Gesellschaft für zulässig erklären.

§ 4. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, in welcher Weise die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 5. Die Kosten der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen hat das Unternehmen zu tragen. Nebenbeträge, die sich für die am Unternehmen Beteiligten ergeben, sind, soweit es sich um Angehörige des feindlichen Auslandes handelt, für deren Rechnung bei der Reichsbank zu hinterlegen. Die Landeszentralbehörde kann, wenn der Angehörige des feindlichen Auslandes im Inland wohnt, die Auszahlung der für seinen Unterhalt erforderlichen Beträge gestatten.

§ 6. Wer vorsätzlich einer auf Grund der §§ 1 bis 3 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 7. Einem Unternehmen im Sinne dieser Verordnung stehen die Niederlassung eines Unternehmens sowie ein Grundstück gleich.

§ 8. Auf Versicherungsunternehmen, die dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstehen, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung des Reichskanzlers durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung getroffen werden.

§ 9. Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer feindlicher Staaten für anwendbar erklären.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hier, wie bei allen früheren Vergeltungsmaßnahmen privatrechtlicher Natur, läßt die deutsche Regierung keinen Zweifel, daß sie nur widerwillig aus nothwendigerer Abwehr auf dem Wege folgt, den unsere Gegner beschritten haben. Und sie läßt auch wieder keinerlei Zweifel an dem Charakter ihrer Abwehr-Maßnahme. Während die ersten französischen Beschlagnahmungs-Dekrete ungefähr jede Willkür freizulassen schienen und erst auf die Proteste und die Befürchtungen aus dem eigenen Lande hin der französische Justizminister Briand sein erläuterndes Zirkular (vergl. „Frankfurter Zeitung“, I. Morgenbl. vom 26. Novbr.) herausgab, nachdem die Aufgabe der Zwangsverwaltungen eine lediglich beschützende sein sollte und die Beschlagnahme keineswegs den Charakter einer Verraubung tragen dürfte — sagt die deutsche Antwort von vornherein klar und deutlich, was sie sein will: eine Zwangsverwaltung, die jede Konfiskation ausschließt, deren Erträgnisse bei der Reichsbank für Rechnung der Besitzer zu hinterlegen sind, die aber doch eine genügend scharfe Waffe bietet, um auf Verschleuderungen deutschen Privateigentums durch die französischen Behörden sofort in der entsprechenden Weise durch Auflösung von französischen Unternehmungen in Deutschland „im Wege der Vergeltung“ zu antworten.

Daß man diese Waffe auch gebrauchen will, zeigt die nachstehende, uns aus dem Reichslande zugehende Mitteilung:

♣ Mühlhausen, 26. Novbr. Einer heutigen Bekanntmachung der Kreisdirektion zufolge, müssen sich bis zum 5. Dezember alle diejenigen Personen, die an in Frankreich oder England wohnende Personen etwas schulden, oder das Vermögen solcher Personen verwalten, auf den hiesigen Polizeibereichen schriftlich melden, oder, wenn sie im Landkreise wohnen, eine schriftliche Anzeige bei den betreffenden Bürgermeisterämtern machen. Diese Eingabe muß den Namen des Eigentümers enthalten, ebenso muß sie die Schuldsomme angeben, (die Zahl der verwalteten Häuser, Grundstücke, Geschäfts- und Wertpapiere), besonders auch die geschuldeten Miet- und Pachtzinsen. Sie muß ferner die Er-

tragssumme des verwalteten Vermögens nennen, und die genaue Adresse des Verwalters oder Schuldners beifügen. Von dieser Verordnung werden eine große Anzahl begüterter Personen betroffen, die seit Jahren ihren Wohnsitz nach Paris, bezw. nach Frankreich verlegt haben. — Auch englische Häuser und Geschäfte, die hier Niederlagen oder Geschäfte haben, sowie namentlich englische Versicherungsgesellschaften, fallen mit unter diese Verordnung, doch wie man erfährt, haben letztere vorgebeugt, indem sie ihre Geschäfte schon längst deutschen Gesellschaften übertrugen.

Das Vorgehen der deutschen Regierung wird hoffentlich den Beschlagnahmungsseifer der französischen Behörden etwas dämpfen, ebenso wie man in England und Rußland den Paragraphen 9 der deutschen Verordnung nicht übersehen sollte, nach dem die Vorschriften dieser Verordnung im Wege der Vergeltung auch auf die Angehörigen anderer feindlicher Staaten für anwendbar erklärt werden.